

SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter UND JEGLICHER ANDEREN FORM VON GEWALT

der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West und des ZAP Jugendzentrum Gustav-Adolf-Straße

(Stand Juni 2022)

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat am 1.1.2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Gemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen. Dazu hat die Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West folgende Beschlüsse gefasst und diese in die Gemeindekonzepktion aufgenommen:

Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. **Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in Seelsorge- und Beratungskontexten.

1. Ziel des Konzeptes

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Gemeinde und ganz konkret in der Arbeit der Kindertagesstätte, des Jugendzentrums, in der Begegnungsarbeit, in der Kirchenmusik und in Seelsorge- und Beratungskontexten eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – also allen Schutzbefohlenen - zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Um diese zu erreichen, geben sich *die Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West und das ZAP Jugendzentrum Gustav-Adolf-Straße* das folgende Schutzkonzept und verankern dieses Ziel in ihrer Konzeption. Die Kindertagesstätte Gustav-Adolf-Straße erarbeitet im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses ein eigenes, detailliertes Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.

2. Zielgruppen

- Alle in der Gemeinde beruflich und ehrenamtlich Tätigen
- Alle Schutzbefohlenen, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dazu zählen auch z.B. Mitarbeitende oder andere erwachsene Nutzer gemeindlicher Angebote.
- Angehörige von Schutzbefohlenen
- Personen, die verdächtig werden
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten

3. Unsere Haltung

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat (Gen1,27). Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen besondere Bedeutung zu.

Die Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West mit ihrer Konzeption als „Herberge am Wege“¹ versteht sich als Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbefohlenen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

In unserer Kirchengemeinde ist die persönliche und sexuelle Grenz Wahrnehmung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit. Ein Ausdruck dieser Haltung ist die Gewaltfreie Kommunikation², die seit Jahren in der Arbeit des Jugendzentrums umgesetzt und gelebt wird.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlenen nach den UN-Kinderrechtskonventionen³ sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen eingehalten.

Wir informieren bei Neu-Einstellungen Mitarbeiter*innen über dieses Schutzkonzept. Sie unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und bringen ein Führungszeugnis bei.

4. Prävention

4.1. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde hat zusammen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden der Kindertagesstätte, des Jugendzentrums, der Kirchenmusik und Mitarbeitenden aus allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ Potenzial- und Risikoanalysen⁴

¹s. Anlage 11 Konzeption der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West

²s. Anlage 11 Konzeption der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Leitbild Jugendzentrum, S. 5

³ s. Anlagen 1a UN Kinderrechtskonvention für Erwachsene

1b UN Kinderrechtskonvention; Kinderversion

⁴s. Anlagen 2a Potenzial- und Risikoanalyse der Gemeinde Duisburg-Neudorf-West

2b Potenzial- und Risikoanalyse des Familienzentrums (Neudorf-West)

2c Potenzial- und Risikoanalyse des Jugendzentrums (Neudorf-West)

durchgeführt. Als lernende Organisation lässt die Kirchengemeinde diese Potenzial- und Risikoanalysen durch eine Arbeitsgruppe regelmäßig überprüfen. Die Analysen werden jährlich ausgewertet und angepasst.

Dadurch sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Potenzial- und Risikoanalyse wird nicht „geschönt“, sondern ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

4.2. Selbstverpflichtung⁵

Das Presbyterium erwartet von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikant*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die Selbstverpflichtung unterzeichnen, sich zu eigen machen und einhalten.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei beruflich Tätigen ist das unterschriebene Original in die Personalakte zu nehmen.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original bleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

4.3. Erweiterte Führungszeugnisse

Von allen beruflich Tätigen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese werden routinemäßig von der Verwaltung angefordert. Ebenso wird die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre eingefordert.

Darüber hinaus verlangt das „Kirchgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auch von vielen ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die Liste derer, die ein solches erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wird von der Gemeindeleitung erstellt und halbjährlich im Januar und Juli überprüft und angepasst. Dabei orientiert sich das Presbyterium an der „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher“⁶ der Evangelischen Kirche im Rheinland. Anhand dieser Liste fordert die Verwaltung mit einem standardisierten Schreiben⁷, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, die Mitarbeitenden erstmals und dann alle 5 Jahre auf, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Die Mitarbeitenden legen das erweiterte Führungszeugnis im Original dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums, einer vom Presbyterium beauftragten Person oder der Jugendleitung zur Einsichtnahme vor. Es wird nicht kopiert. Der oder die Einsehende notiert im Protokollbuchauszug⁸ der Gemeinde:

2d Potenzial- und Risikoanalyse der Kirchenmusik (Neudorf-West)

⁵ s. Anlage 4 Selbstverpflichtung

⁶ s. Anlage 5a allg. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher

5b Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher der Gemeinde Duisburg-Neudorf-West

⁷ s. Anlage 6 Vorlage für ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

⁸ s. Anlage 7 Protokollbuch: Einsichtnahme Führungszeugnis

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des/derEinsichtnehmenden

Die Daten zum erweiterten Führungszeugnis werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche im Rheinland abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit / des Ehrenamtes gelöscht.

Führungszeugnisse von Pfarrer*innen werden von der Landeskirche angefordert und von der Superintendentin, dem Superintendenten eingesehen. Für Vikar*innen und Pfarrer*innen und Pfarrer*innen im Probendienst nimmt diese Funktion der/die zuständige Ausbildungsreferent*in im Landeskirchenamt wahr.

Sobald Einträge nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem Landeskirchenamt über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für *Neueinstellungen* kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der/die Betroffene mit minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei *bereits beruflich Tätigen* ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für *Ehrenamtliche und Praktikant*innen* gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

4.4. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, sind gesetzlich zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu gewinnen.

Die Mitglieder des Presbyteriums und der Ausschüsse des Presbyteriums, sowie die Entsandten für die Synode erhalten eine **Leitungsschulung**. Diese führen Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle auf Anfrage durch.

Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit werden über **JuLeiCa** regelmäßig geschult.

Alle Mitarbeiter*innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhalten eine **Intensivschulung**.

Alle Ehrenamtlichen der Gemeinde erhalten eine **Basisschulung**.

Für alle Schulungen (Leitung-, Intensiv- und Basis-) bildet die Landeskirche Multiplikatoren aus, die die Schulungen durchführen können.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe des Kirchenkreises wird darüber beraten, wie die Schulung durchgeführt werden können und wie der Kirchenkreis unterstützend tätig werden kann.

Es wird angestrebt, im Zeitraum der nächsten 5 Jahre alle Schulungen durchzuführen. Grundsätzlich wird angestrebt das Leitungsgremium nach Presbyteriums-Wahlen und die Leitungsverantwortlichen und die beruflich pädagogisch Mitarbeitenden spätestens alle 4 Jahre zu schulen. Die Basisschulungen für alle Mitarbeitenden sollen nach Möglichkeit alle zwei Jahre durchgeführt werden. So soll eine intensive Beschäftigung mit den Themen Kindwohl und Schutz vor sexualisierter Gewalt erreicht werden. Externe Referent*innen können hinzugezogen werden.

4.5. Partizipation und Information

4.5.1 Partizipation

Schutzkonzepte sind für Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, ein unverzichtbares Mittel zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Aber sie können nur gelingen, wenn alle Beteiligten – Leitungskräfte, Mitarbeitende etc., aber vor allem auch die Kinder und Jugendlichen selbst – aktiv am Prozess partizipieren.

Partizipation bedeutet, „an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht. Es geht um die Einräumung von Entscheidungskompetenzen bzw. Entscheidungsmacht.

Nicht nur Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Mitspracherecht zu in allen Angelegenheiten, die sie berühren: Ein Recht auf Partizipation ist auch an vielen Stellen im Bundes- und Landesrecht verankert. Das SGB VIII in Artikel 45 knüpft ganz konkret die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Gewährleistung des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Diese Gewährleistung, so das Gesetz, ist u.a. dann anzunehmen, wenn „in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Das Jugendzentrum und die Kindertagesstätten entwickeln entsprechende Arbeitsweisen, richten Kummerkästen und ein Beschwerdemanagement für ihre Bereiche ein und übernehmen dies in ihre Konzepte.

4.5.2. Information

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätige werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseite und persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien.

Bei Neueinstellungen wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene kennen die Grundhaltung der Gemeinde. Sie wissen, dass es keine Dinge gibt, über die nicht gesprochen werden darf und, dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden gestärkt, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und deutlich zu machen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher“⁹.

Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sind für alle zugänglich.

⁹ Anlage 8 Mutmacher

4.6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Allgemeine Beschwerden und Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden von der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder einem/einer vom Presbyterium benannten Stellvertreter*in schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinde nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein geregelteres Verfahren und entsprechende Vorlagen¹⁰.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf transparente, institutionelle Strukturen und verbindliche Verfahren. Sie haben im Falle einer Kindeswohlgefährdung ein Recht auf Mitbestimmung des Verfahrens.

In unserem Schutzkonzept zeigen wir Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen auf, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer) benannt werden können. Durch geeignete Maßnahmen tragen wir dafür Sorge, dass alle Beteiligten, insbesondere minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls benennen wir Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden.

Dies gilt im besonderen Maße auch für einen Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. **Auf Wunsch wird Vertraulichkeit zugesichert.**

¹⁰Anlage 9a Beschwerdeformular allgemein
Anlage 9b Beschwerdeformular Kita Gustav-Adolf-Straße

In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden. Dazu hat die Kirchengemeinde mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg eine Vereinbarung getroffen.

Externe Anשמöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR oder der/die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

Evangelische Kirche im Rheinland
Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Claudia Paul,
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a, 40237
Düsseldorf, Telefon 0211/36 10 -312 oder -300, E-Mail claudia.paul@ekir.de,
Homepage: www.ekir.de/ansprechstelle

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349;
Büro/Kontakt: Werner Grutz, Telefon 0211/4562-393, E-Mail: Werner.Grutz@ekir.de, Montag
bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr
Mehr hier: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

5. Intervention

5.1. Vertrauenspersonen

Der Kreissynodalvorstand hat zwei Vertrauenspersonen berufen, die im Verdachtsfall als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen:

Frau Ulrike Stender E-Mail: ulrike.stender@ekir.de
Mobil-Tel: 0160 / 8201665

Pfarrer Andreas Satzvey
E-Mail: andreas.satzvey@ekir.de
Mobil-Tel: 0170/8005787

Diese fungieren als „Lotsen im System“ und sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können. Sie nehmen eine erste Einschätzung vor. Sie zeigen der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/Personen her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Im Falle, dass Minderjährige betroffen sind, wird eineinsoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII hinzugezogen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt.

Der Kirchenkreis hat

Frau Gabi Hallwass- Mousalli

Abteilungsleitung Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg

Diplom Pädagogin

Tel.: 0203 / 2951-2811

E-Mail: g.mousalli@ebw-duisburg.de

Frau Monika Theobald

Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg

Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg

Tel.: 0203 / 2951 2805

E-Mail: m.theobald@ebw-duisburg.de

zu insoweit erfahrenen Fachkräften berufen. Er wird sich bemühen, weitereinsoweit erfahrene Fachkräfte auszubilden.

5.2. Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine/einen kirchliche/kirchlichenMitarbeiter*in (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, diese unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich der/die Mitarbeiter* in an die Vertrauensperson des Kirchenkreises. Diese schaltet das Interventionsteam ein, das darüber berät, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, der gemeldet werden muss.

Kontaktdaten:

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Telefon: 0211 4562602

Postanschrift: Ev. Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

5.3. Verfahren und Interventionsteam

Sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder der Gemeindeleitung eingeht, entscheidet die Präsesrunde über die nächsten Schritte.

Das können Gespräche mit Betroffenen sein, Einbeziehung der Eltern, Gespräche innerhalb der Einrichtung, Hinzuziehung von externen Berater-innen, Einbeziehung des Jugendamtes und weiterer Stellen sowie die Hinzuziehung des Interventionsteams des Kirchenkreises und der Landeskirchlichen Stellen.

Über alle Schritte werden Protokolle zur Dokumentation angefertigt.

Im Verlauf des Verfahrens wird entschieden, wo und wie lange die Dokumentation aufbewahrt wird. Die Dokumentation kann in der Einrichtung verbleiben, im Gemeindebüro oder in der Personalakte aufbewahrt werden.

Zum Schutz der sich beschwerenden Person und auch zum Schutz von zu Unrecht Beschuldigten sind Daten so früh wie möglich anonymisiert weiterzugeben. Die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten.

Der Ev. Kirchenkreis Duisburg hat ein Interventionsteam installiert, das aktiv wird, sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergrifflichkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht. Das Interventionsteam tritt kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei wird keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams genommen. Der Kreissynodalvorstand und der/die Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans sind vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam besteht aus

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. dem/der Superintendent*in
2. einem/einer Volljurist*in
3. dem/der Vorsitzenden des betroffenen Mandanten
4. eventuell einer weiteren Person aus dem betroffenen Fachbereich des Mandanten (z.B. Leitung der Kindertagesstätte, Leitung Jugendarbeit)
5. eine insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (s. Anlage 5) bei Minderjährigen
6. einer Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
7. dem/der Pressereferent*in

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlichen oder der/dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. denbeschuldigtenMitarbeiter.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden könnte. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt.

Das Interventionsteam entscheidet über alle weiteren Maßnahmen. Ein Handlungsleitfaden¹¹ für den Interventionsfall, der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Duisburg orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt.

In allen Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Kirchenkreis keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des/derunabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen.

5.4. Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam angemessen stattfinden.

¹¹ s. Anlage 10 Interventionsleitfaden des Kirchenkreises

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle oder eine Supervision notwendig ist. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht z. B. weiterer Schulungsbedarf. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist auf den betroffenen Ebenen zu klären.

5.6. Rehabilitierung

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergrifflichkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden. Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um diese zu rehabilitieren.

Alle Möglichkeiten sollten von dem/der Vorgesetzten oder/und dem/der Superintendent*in geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge oder Therapiesprache angeboten werden

6. Evaluation und Monitoring

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Das Presbyterium sorgt für die Überprüfung alle 4 Jahre, möglichst im Jahr nach den Presbyteriumswahlen, durch eine von ihm zu berufende Arbeitsgruppe. Die Potenzial- und Risikoanalyse wird alle 4 Jahre wiederholt, ausgewertet und erforderliche Maßnahmen entsprechend umgesetzt.

Das Schutzkonzept wird alle 2 Jahre aktualisiert, überprüft und überarbeitet. Es gehen dabei auch die Ergebnisse von Fall-Evaluationen in die Verbesserung und Aktualisierung des vorliegenden Schutzkonzeptes ein.

Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren - also alle Schutzbefohlenen - werden am Schutzkonzept und dessen Umsetzung aktiv beteiligt. Das geschieht partizipatorisch bei der Behandlung des Themas in den Gruppen, Kreisen und Einrichtungen der Gemeinde. Idealerweise in noch einzurichtenden Kinder-, Jugend und Seniorenparlamenten.

Das gemeindliche Schutzkonzept wird übersichtlich dargelegt und ausgelegt. Es wird stets aktuell gehalten.

Die Umsetzung des Gesetzes muss für jeden Mandanten bis zum 30.06.2022 erfolgt sein. Der Kreissynodalvorstand ist über die Ergebnisse **bis zum 1. Juli 2022** zu unterrichten.

Anlagen:

- Anlage 1a UN Kinderrechtskonvention(für Erwachsene)
- Anlage 1b UN Kinderrechtskonvention (Kinderversion)
- Anlage 2a allg. Potenzial- und Risikoanalyse„Allgemeine Gemeindegarbeit“
- 2b Potenzial- und Risikoanalyse der Kindertagesstätte Gustav-Adolf-Straße
- 2c Potenzial- und Risikoanalyse des ZAP Jugendzentrums Gustav-Adolf-Straße
- 2d Potenzial- und Risikoanalyse der Kirchenmusik Duisburg-Neudorf-West
- Anlage 3 Selbstverpflichtungserklärung Gemeinde Duisburg-Neudorf-West
- Anlage 4a Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher – allgemein
- 4b Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher der Gemeinde Duisburg-Neudorf-West
- Anlage 5 Formular zur Beantragung eines Führungszeugnisses durch ehrenamtlich Tätige
- Anlage 6 Protokollbuch: Einsichtnahme Führungszeugnisse
- Anlage 7 Mutmacher (Kinderrechte – NEIN sagen)
- Anlage 8a Beschwerdemanagement Gemeinde
- 8b Beschwerdemanagement KiTa Gustav-Adolf-Straße
- Anlage 9 Interventionsleitfaden des Kirchenkreises
- Anlage 10a Vereinbarung mit dem Jugendamt
- Anlage 10b Schutzkonzepte Jugendamt
- Anlage 11 Gemeindekonzeption Duisburg-Neudorf-West (Stand Juni 2022)
- Anlage 12 Übersicht Schulungen
- Anlage 13 Kirchengesetz
- Anlage 14 Verordnung